

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00591 vom 17. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00591

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00591 du 17 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00591 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

6. J anuar 2017 ersuchte der Versicherte um Verlängerung der Kostengut sprache für die Dienstleistungen Dritter, da er immer noch auf die Dienste des Vereins B.____ angewiesen sei, um zur Arbeit zu gelangen (Urk. 6/101). Nach durchgeführtem Vo rbescheidverfahren (Urk. 6/106-107, Urk. 6/110) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 4. Juni 2018 die Über nahme von Beiträgen an die Transportkosten zum Arbeitsplatz (Urk. 6/113 = Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste An spruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbs fähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Inva lidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vor schriften im Sinne von Art. 21 Abs.

E. 1.2

Gemäss

Art. 21 ter

Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit . c IVV hat der Versicherte nach Art.

E. 1.3

), liegt es nicht im Ermessen des hiesigen G erichts , hiervon abzuweichen und eine Ei nzelfallbeurtei lung vorzunehmen.

Zur Frage, ob der Durchschnitt zwischen Mindest- und Höchstrente einen ver lässlichen Masstab für das Vorliegen eines existenzsichernden Einkommens dar stellt, oder ob als existenzsicherndes Einkommen - so der Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 5 Ziff. 5) - heute mit Fr. 1'485.-- ein tieferer Betrag einzusetzen wäre, ist auf Folgendes hinzuweisen: Als Masstab für den (als Rechnungseinheit ver wendeten) Betrag der Mindestrente dient der Rentenindex gemäss Art. 33 ter AHVG (unverändert in Kraft

seit 1. Januar 1979). Dabei handelt es sich um den sogenannten Mischindex (vgl. Botschaft vom 7. Juli 1979 zur 9. AHV -Revision, BBl 1976 III 1, S. 2), der je zur Hälfte die Preisentwicklung (Teuerung) und die Lohnentwicklung abbildet. Die Lohnentwicklung weist auf ein Ansteigen des Wohlstands hin, und weil der Mischindex dies berücksichtigt, sind - wie in der Beschwerde durchaus richtig ausgeführt - die Renten etwas stärker gestiegen als wenn sie nur der Teuerung angepasst worden wären, was einen durchaus gewollten Effekt darstellt. Mit steigendem Wohlstand, nicht nur teuerungbedingt, erhöht sich auch der zur Existenzsicherung erforderliche Betrag. Es erscheint deshalb durchaus sachgerecht, dass die heute massgebende Schwelle der Existenzsicherung dem 1979 vom Bundesgericht definierten und dem Rentenindex als Mischindex angepassten Betrag entspricht. 3.3

Aufgrund des Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer vorliegend die geforderte Voraussetzung des existenzsichernden Einkommens von Fr. 1'763.-- pro Monat nicht, weshalb die Voraussetzungen für die Übernahme der Transportkosten durch die Beschwerdegegnerin nicht gegeben sind.

Die angefochtene Verfügung (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtsens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Karin Hoffmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

E. 2

Der Versicherte erhob am 2. Juli 2018 Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. Juni 2018 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es seien ihm Bei träge für die Transportkosten an den Arbeitsplatz zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Mit Besc hwerdeantwort vom 7. September 2018 (Urk. 5) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 1 1. September 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte in ihrer Verfügung (Urk. 2) die Übernahme von Transportkosten zum Arbeitsplatz mit der Begründung, dass das Erfordernis einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 10 HVI-Anhang auch für den Anspruch auf Vergütung der Kosten für Dienstleistungen Dritter gelte. Denn dieser setze voraus, dass der Versicherte sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für das in Frage stehende Hilfsmittel erfülle, dieses jedoch aus Gründen, die in seiner Person lägen, nicht benützen könne. Da der Beschwerdeführer mit einem erzielten Monatslohn in der Höhe von Fr. 1'450.-- kein existenzsicherndes Einkommen im Sinne der Rechtsprechung in der Höhe von Fr. 1'763.-- verdiene, fehle es an einer zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzung für die Übernahme der Transportkosten (S. 2 f.).

E. 2.2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in sei ner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass die Renten, welche im Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1979 als existenzsichernde Einkommen als Grundlage genommen worden seien, auch teu erungsbereinigt nicht den heutigen Renten entsprächen , sie hätten damals t iefere gelegen. Es sei daher gerechtfertigt, von einem tieferen Betrag auszugehen. A n der rund vierzigj ährigen Praxis zur Berechnung der existenzsichernden Erwerbs tätigkeit könne nicht festgehalten werde n. So hätten sich die Umstände seither wesentlich verändert, insbesondere auch die Zielsetzung der Invalidenversiche rung mit Bezug auf die Integration in den Arbeitsprozess. Zudem gehe es nicht einfach um die Aufgabe des Geldverdienens, sondern auch um die Erhaltung einer Tagesstruktur und um einen Kontakt zur Aussenwelt . Sodann sei es damals auch nicht üblich gewesen, dass ein Versicherter nebst Unfall- und Invalidenrente auch noch Renten einer Pensionskasse erhalten habe . Der Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen des Hilfsmittels sei mit der gesetzlichen Regelung, dass die Kosten nicht höher als der Verdienst sein dürften, heute genüge getan . Es bestehe zum heutigen Zeitpunkt kein Grund mehr , von einer schematischen Berechnung auszugehen, noch sei es sinnvoll, die aufgrund der heutigen Gesetzgebung vor genommenen Bemühungen zur Integration von gesundheitlich geschädigten Per sonen durch eine schematische Berechnung des existenzsichernden Einkommens zu Grunde zu machen (S. 5 ff. Ziff. 5-6).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Ersatzleistun gen in Form von Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Art. 21 ter

Abs. 2 IVG . 3. 3.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zur Bewältigung des Arbeitsweges und damit zur Ausübung der Erwerbstätigkeit infolge der erlittenen Tetraplegie auf ein Hilfsmittel angewiesen ist sowie der Umstand, dass

er aufgrund seiner invaliditätsbedingten Einschränkungen ein Motorfahrzeug nicht selber bedienen kann, weshalb er im Sinne einer Ersatzleistung im Sinne von Art.

E. 4

IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Ange wöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich ge nannte Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2; BGE 122 V 212 E. 2a).

E. 9

HVI

auf einen Transport zur Arbeit durch Dritte angewiesen ist.

Unbestritten blieb weiter der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seinem bei der A. ___ AG erzielten monatlichen Einkommen (vgl. Urk. 6/79, Urk. 6/105) das Erfordernis einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach Ziffer 10 HVI- Anhang , welche s , weil der Versicherte sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für das in Frage stehende H ilfsmittel erfüllen muss, recht sprechung sg emäss

auch für den Anspruch auf Vergütung der Kosten aus Dienstleistungen Dritter gilt (vgl. vorstehend E. 1.4, BGE 118 V 200 E. 2c) , in der Höhe von Fr. 1'763.--

(vgl. Ziff. 6.2 Anhang des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung ; KHMI) nicht erfüllt.

3.2

Das in Ziffer 10 HVI-Anhang für die Hilfsmittel vorausgesetzte Erfordernis der Ausübung einer dauernden existenzsichernden Erwerbstätigkeit respektive die vom Verordnungsgeber verlangte erhöhte Eingliederungswirksamkeit, rührt da her , dass die Abgabe der in Ziffer

E. 10

HVI-Anhang genannten Hilfsmittel mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sind (vgl. Meyer/ Reichmuth , Recht sprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 21-21 quarter N 35).

Ein hoher finanzieller Aufwand ist auch bei einem Transport durch Dritte zu be jahren (vgl. Urk. 6/88) , zumal es sich dabei um eine Dauerleistung handelt. An diesem Umstand ändert auch die betragliche Begrenzung in Art. 9 Abs. 2 HVI nichts. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. vorstehend E. 2.2) , geht es hier nicht nur um den Gedanken der Existenzsicherung, sondern auch um den Aspekt der finanziellen Verhältnismässigkeit eines Hilfsmittels.

Vor dem Hintergrund , dass das Bundesgericht bei der damaligen Festsetzung des existenzsichernden Einkommens gerade nicht mehr auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles abstellen wollte und die Rechtgleichheit höher gewichtet e sowie auch ein vernünftiges Verhältnis der Eingliederungsmassnahmen zu ihren Kosten angestrebte (vgl. BGE 105 V 63 E 2c , vorstehend E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.